Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 53 (1927)

Heft: 5

Illustration: [s.n.]

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

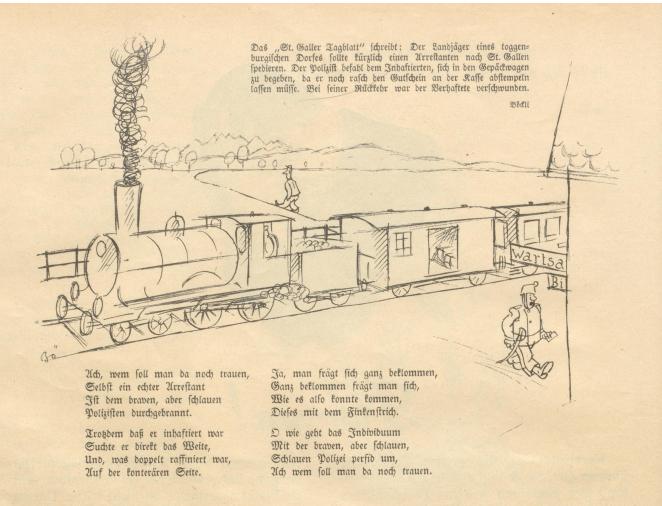
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Aktiengesellschaft zur Vereinfachung der Bundesverwaltung

"Ich kann dir diese Anlage bestens empfehlen", sagte ein früherer Schulkamerad zu mir, und hielt mir einen schön gedruckten Aktienprospekt unter die Rase. Er reiste in geistigem Eigentum, kauste und verkaufte Patente, gründete Gesellschaften, und die Summen, um die er mich anging, standen in so bescheidenem Berhältnis zu seinen Plänen, und den Millionen, die sie einbringen sollten, daß ich nicht gut anders konnte, als sie ihm vorzustreken.

Diesmal handelte es sich um eine Aftiengesellschaft zur wirtschaftlichen Ausnützung von Gnadengesuchen an die Bundesversammlung.

"Wie du weißt," erklärte mir mein Freund, "gibt es eine neungliedrige Begnadigungskommission des Nationalrates und eine viergliedrige des Ständerates."

"Was tun denn diese Kommissionen?" fragte ich verwundert.



"Das wirst du sofort sehen. Da haben jede Untersuchung des Falles zu bezahlen, wir zum Beispiel eine Gierhöckerin in Freiburg, die wegen Ueberschreitung des Ankaufspreises für Gier um zwei Franken gebüßt worden war. Sie gelangte an Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenoffenschaft mit der Bitte, ihr die zwei Franken zu erlassen. Die Bundesanwaltschaft hat das Gesuch zu prüfen und zu begutachten. Das Marktamt der Stadt Freiburg, die städtische Polizeidireftion, das Bezirksgericht, die kantonale Staatsanwaltschaft, das Justiz= und Polizeide= partement, die fantonale Urmendireftion haben dazu Stellung zu nehmen. Der schweizerische Bundesrat hat einen Bericht vorzulegen, der im Bundesblatt publiziert wird und beantragt Abweisung oder Er= laffung der Bufe aus Kommiffionsgründen. Nachdem die Begnadigungskommiffionen getagt und fich über den Fall geeinigt haben, empfiehlt die Kommiffionsmehrheit oder =minderheit dem in feier= licher Situng vereinigten National= und Ständerat das Gesuch zur Annahme oder Verwerfung. Das ist das Verfahren nur in großen Zügen; Details habe ich unterdrückt. Es ist kompliziert, das siehst du wohl ein?" — Ich fah es ein.

"Schön, meine Aftiengesellschaft würde sich nun verpflichten, sämtliche Bußen der

anhängigen Begnadigungsverfahren ohne wenn ihr jährlich die Taggelder und Reise entschädigungen, die an die Mitglieder der Begnadigungs-Kommissionen ausgerichtet wurden, überlassen werden. Die Differenz zwischen Taggeldern und Bußen ist der Reingewinn der Gesellschaft. Er wird unter die Aftionäre verteilt, nach Dotierung des Reservesonds für schlechte Jahrgänge, und nach Entschädigung der Hotellerie der Fremdenkurorte, an denen die Kommissionen zu tagen pslegen."

"Aber die eidgenössischen Käte werden sich das Recht der Begnadigung nicht nehmen lassen, das in der Bundesversammlung verankert ist —"

"Wir wählen die Mitglieder der Begnadigungskommissionen in den Berwaltungsrat unserer Gesellschaft."

"Dann bleibt ja alles beim Alten," wendete ich ein, "nur haben wir statt der Sitzungen der Kommissionen solche des Berwaltungsrates. Und welchen Borteil hat der Steuerzahler davon, wenn er die

